

Fachinformation: **Anforderungen an den Bodenzustand bei der Stickstoff- und Phosphordüngung**

Zum Schutz vor Abschwemmungen von gedüngten Nährstoffen in Gewässer oder andere angrenzende Flächen macht die Düngeverordnung (DüV) Vorgaben zur Aufnahmefähigkeit der Böden für Stickstoff und Phosphor.

Gemäß § 5 Abs. 1 der aktuellen DüV gilt:

„Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.“

Die Vorgaben gelten demnach für alle stickstoff- oder phosphorhaltigen Düngestoffe. Somit sind auch Düngestoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt (z.B. bestimmte Komposte) und Düngemittel mit einem sehr geringen Trockensubstanzgehalt (z.B. Hofwässer) inbegriffen.

Gefrorener Boden

Eine Düngung mit Stickstoff oder Phosphor ist nur zulässig, wenn der Boden vollständig aufgetaut ist. Demzufolge ist auch bei nur oberflächlich gefrorenem Boden eine Düngung mit Stickstoff oder Phosphor nicht erlaubt. Entscheidend ist der Bodenzustand zum Zeitpunkt der Düngung. Setzt nach der Düngemaßnahme Frost ein, stellt die Düngung vor dem Frost keinen Verstoß dar. Teilstücke mit gefrorenem Boden (z.B. Nordlagen an Waldrändern) sind von der Düngung auszuschließen. Ist der Boden unter gefrorenen oder mit Raureif bedeckten Pflanzen nicht gefroren, darf gedüngt werden, sofern der Boden in den Fahrgassen ebenfalls frostfrei ist.

Wassergesättigter Boden

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist (nutzbare Feldkapazität $\geq 100\%$). Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt.

Schneebedeckter Boden

Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Schneebedeckte Teilflächen eines Schlages (z.B. Nordlagen an Waldrändern oder Hängen) sind bei der Aufbringung auszunehmen.

Tagesaktuelle und standortbezogene Informationen zum Bodenzustand werden vom Deutschen Wetterdienst (DWD) im agrarmeteorologischen Informationsportal ISABEL veröffentlicht und sind über den nachfolgenden Link abrufbar (Login mit Zugangsdaten des Agrarantrages).

<https://isabel.dwd.de>

Unabhängig von den Messwerten und Prognosen des DWD ist der Bodenzustand vor der Düngung vor Ort zu prüfen und die Zulässigkeit der Düngung zu bewerten. Im Zweifel sollten Fotos mit Zeit- und Standortstempel von der Aufbringungsfläche und der Bodenoberfläche gemacht werden.

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de

Redaktion:
F. Holst
Tel: 0381 2030770
E-Mail: lfb@lms-beratung.de

Stand: 7. Februar 2023

Alle Rechte bei den Bearbeitern!

*Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!
Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftl. Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19.07.1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.*

